

Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Riedlingen (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 21.12.2009, geändert am 26.06.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Markttag, Marktbereich und Verkaufszeiten
- § 4 Marktarten
- § 5 Wochenmarkt
- § 6 Jahrmarkt und Spezialmarkt
- § 7 Zutritt
- § 8 Standplätze
- § 9 Auf- und Abbau
- § 10 Verkaufseinrichtungen
- § 11 Verhalten auf den Märkten
- § 12 Sauberhaltung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Haftung
- § 15 Gebühren
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Schlussvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Riedlingen betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Riedlingen und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktbereichs maßgebend.
- (2) Benutzer in diesem Sinne sind die Inhaber von Ständen, Anbieter von Waren, die Schausteller, deren Personal sowie Käufer und Besucher der Märkte.

§ 3

Markttage, Marktbereich und Verkaufszeiten

- (1) Die Märkte finden an den sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebenden Tagen, auf den darin angegebenen Flächen und den darin festgeschriebenen Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehende Änderungen von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Riedlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 4

Marktarten

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Stadt Riedlingen:

1. den Wochenmarkt
2. den Jahrmarkt
3. den Spezialmarkt

§ 5

Wochenmarkt

- (1) Für den Wochenmarkt sind folgende Waren zugelassen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei,

- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 6

Jahrmarkt und Spezialmarkt

- (1) Beim Jahrmarkt dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, angeboten werden.
- (2) Beim Spezialmarkt dürfen Waren bestimmter Art, ausgenommen jene deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, angeboten werden. Beispiele für Spezialmärkte sind: Kunsthandwerkermarkt, Kräutermarkt, Genussmarkt.

§ 7

Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Riedlingen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, auf Dauer oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8

Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder Flächen aus angeboten bzw. verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht im Voraus festgelegt, ist der Marktmeister zuständig.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt Riedlingen weist die Plätze nach dem zur Verfügung stehendem Platz und nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) (gestrichen)
- (4) Zugewiesene Standplätze, die an Jahrmärkten und Spezialmärkten bis 7.00 Uhr nicht belegt sind, können für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadt Riedlingen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Stadt Riedlingen kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - d) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 - e) nachträgliche Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 6 Buchstabe a) rechtfertigen würden.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Riedlingen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Gegebenenfalls kann der Abbau und die Räumung auf Kosten und Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände und Verkaufswagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Verkaufszeit innerhalb des Marktgebiets nur mit Genehmigung der Stadt Riedlingen abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher und breiter als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Seile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Stromkabel müssen durch den Marktbesicker verkehrssicher verlegt werden.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in einem angemessenem üblichen Rahmen und nur so weit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.
- (8) In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 11

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der städtischen Beauftragten (Marktmeister), der Aufsichtsorgane und der Beamten der Vollzugspolizei zu beachten. Die Stadt Riedlingen kann im Rahmen dieser Satzung für einzelne Märkte besondere Beschickungsordnungen erlassen.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so auszurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, es sei denn es handelt sich um Material das im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen steht für die Dauer des Wahlkampfes,
 - c) Tiere in den Marktbereich zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und solche, die nach Maßgabe dieser Satzung und der Gewerbeordnung zugelassen sind,
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) ohne besondere Genehmigung zu musizieren.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Sauberhaltung

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Marktabfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, oder angrenzenden Flächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen,
 - d) die Standplätze nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

§ 13

Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Riedlingen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 14

Haftung

- (1) Die Stadt Riedlingen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Riedlingen haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen und dgl. entstehen.

§ 15

Gebühren

- (1) Die Stadt Riedlingen erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Riedlingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Regelungen für die Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden, bleiben unberührt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt nach § 7
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 8 Abs. 1
3. die sofortige Räumung gem. § 8 Abs. 8
4. den Auf- und Abbau gem. § 9
5. die Verkaufseinrichtungen gem. § 10 Abs. 1 - 4
6. die Verkehrssicherungspflichten gem. § 10 Abs. 5 und 6, § 11 Abs.3
7. das Abstellen in Gängen und Durchfahrten gem. § 10 Abs. 8
8. das Verhalten auf den Märkten gem. § 11 Abs. 1 und 2
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen gem. § 11 Abs. 4 a
10. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen gem. § 11 Abs. 4 b
11. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen gem. § 11 Abs. 4 c und d
12. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Tieren gem. § 11 Abs. 4 e
13. das Verbot unbefugten Musizierens gem. § 11 Abs. 4 f
14. die Gestattung des Zutritts und der Ausweispflicht gem. § 11 Abs. 5
15. die Verunreinigung der Marktfläche gem. § 12 Abs. 1
16. die Räumung der Standfläche gem. § 12 Abs. 2
17. die Aufstellung der Abfallkörbe gem. § 12 Abs. 3

verstößt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Marktordnung vom 7. Oktober 1971 außer Kraft gesetzt.

Die Änderungssatzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.

Riedlingen, 26.06.2023

Marcus Schafft
Bürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 S. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

ANLAGE 1

ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÜBER DIE REGELUNG DER MÄRKTE DER STADT RIEDLINGEN:

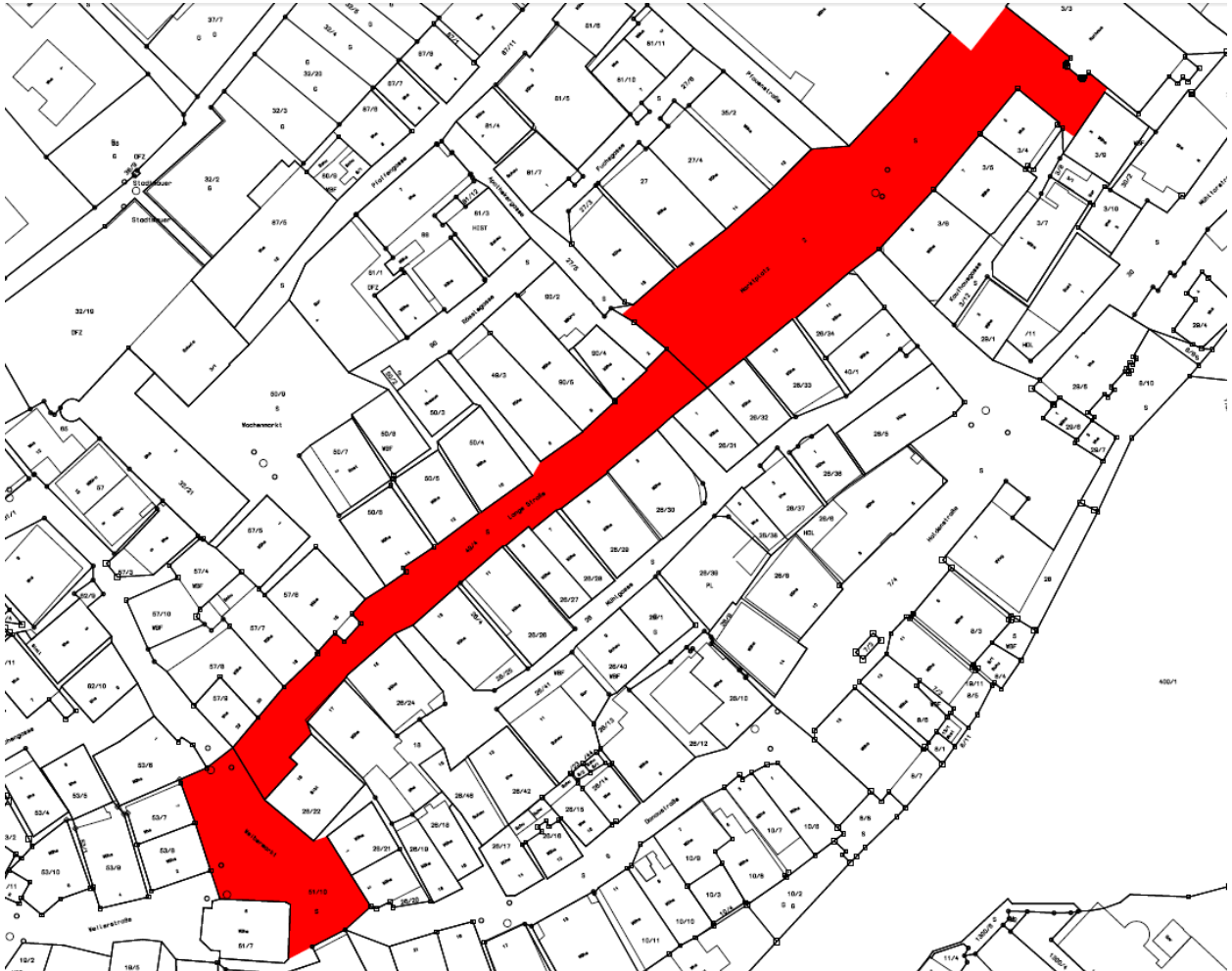
Markttag, Marktbereiche und Verkaufszeiten

Markt	Markttag	Marktbereich	Öffnungszeit
Wochenmarkt	Jeden Freitag	Siehe Anlage 2	10:00 – 18:00 Uhr
Jahrmärkte			
Fastenmarkt	Erster Montag in der Fastenzeit	Marktplatz (unter Freihaltung der aus Richtung Haldenstraße und Pfauenstraße über den Marktplatz führenden Straßen), Lange Straße, Spitalgasse, Wochenmarkt, Weibermarkt, Donaustraße	08:00 – 14:00 Uhr
Ostermarkt	Erster Montag nach dem Ostermontag	Siehe Fastenmarkt	08:00 – 14:00 Uhr
Pfingstmarkt	Erster Montag nach dem Pfingstmontag	Siehe Fastenmarkt	08:00 – 14:00 Uhr
Jakobimarkt	Zweiter Montag im Juli	Siehe Fastenmarkt	08:00 – 14:00 Uhr
Gallusmarkt	Erster Montag vor dem Gallustag (16.10.)	Marktplatz, Lange Straße, Spitalgasse, Wochenmarkt, Weibermarkt, Weilerstraße (bis Gebäude Nr. 6), Donaustraße, Haldenstraße, Hindenburgstraße (bis Gebäude Nr. 35), Tuchplatz (bis Gebäude Nr. 4), Alte Unlinger Str. (bis Gebäude Nr. 2), Stadthallenparkplatz	07:30 – 18:30 Uhr
Winterlicher Krämermarkt	Montag vor dem Nikolaustag	Siehe Fastenmarkt	08:00 – 14:00 Uhr

ANLAGE 2

ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÜBER DIE REGELUNG DER MÄRKTE DER STADT RIEDLINGEN:

Lageplan Wochenmarktbereich



Der Wochenmarktbereich erstreckt sich über den Marktplatz, Lange Straße und den Weibermarkt.